Club Alpbach Upper Austria
Forum Alpbach Network

Vereinsstatuten

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **„Club Alpbach Oberösterreich"** - Kurzbezeichnung: **„Club Alpbach OÖ".**

(2) Er hat seinen Sitz in 4502 St. Marien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa, insbesondere jedoch auf Oberösterreich und den Raum Linz mit seinen Universitäten sowie Alpbach in Tirol.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Den **Gedanken des Europäischen Forums Alpbach** zu verbreiten, in diesem Sinne für die Notwendigkeit eines gemeinsamen Europas hinzuwirken und den kritischen Diskurs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik & Kultur zu fördern.
- Erhöhung der Qualität dieses Diskurses durch Förderung der **Vielfältigkeit und Toleranz**. Öffnung für ein breites (politisches) Spektrum und ein junges Publikum. Unterstützung für junge Menschen mit signifikantem Bezug zu Oberösterreich bei der aktiven Teilnahme an diesem Diskurs.

(2) Außerdem verpflichtet sich der Verein der **Unabhängigkeit** und völligen **Transparenz** und achtet darauf, dass dies auch gelebt wird.

(3) Die Kernzielgruppe sind junge Menschen mit signifikantem Bezug zu Oberösterreich und gesellschaftspolitischem Interesse, dazu zählen insbesondere Studierende und Jungabsolvent*innen oberösterreichischer Hochschulen, sowie Auszubildende, Arbeitende und Studierende aus Oberösterreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a. Regelmäßige Versammlungen
b. Kontroversielle Diskussionsveranstaltungen
c. Vorträge
d. Herausgabe von Publikationen (Homepage, ...)
e. unabhängige und transparente Stipendienvergabe an junge Menschen mit signifikantem Bezug zu Oberösterreich für das Europäische Forum Alpbach
f. Informelle Treffen
g. Vernetzung intern und extern

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b. Fundraising für die Stipendienvergabe an junge Menschen mit signifikantem Bezug zu Oberösterreich zur Teilnahme am Europäischen Forum in Alpbach
c. Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern (auch bezeichnet als „fördernde Mitglieder" und „Mitdenker*innen"). Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Anwesenheit und Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern können Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Rückforderung von bereits eingehobenen Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Zwecke dieser in jeder Hinsicht zu fördern.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 20 Euro pro Jahr verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder („fördernde Mitglieder" und „Mitdenker*innen") sind zu einem Mitgliedsbeitrag von mindestens 30 Euro pro Jahr verpflichtet. Für ordentliche Mitglieder in Ausbildung (Student*innen) gilt ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von mindestens 10 Euro pro Jahr.

(4) Jene ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die bereits vier Mal in den Genuss eines Stipendiums gekommen sind (Erststipendium und/oder Wiederkehrerstipendium), sind zur pünktlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von 30 Euro pro Jahr verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen statt.

(3) Für eine ordentliche Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin, für eine außerordentliche mindestens 5 Tage vor Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung von dem*der Präsident*in oder bei dessen Verhinderung von dem*der Vizepräsident*in einzuladen. Wenn auch diese*r verhindert ist, ist diese vom an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied einzuberufen.

(4) Der*die Präsident*in bzw. bei dessen*deren Verhinderung hat der*die Vizepräsident*in die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb einer Woche unter Beifügung einer vorgeschlagenen Tagesordnung zur Post zu geben. Stattzufinden hat diese spätestens 15 Tage nach der Einladung.

(5) Unterlässt der*die Präsident*in eine statutengemäße Einladung der Generalsversammlung, so sind die Mitglieder, welche eine außerordentliche Generalversammlung verlangt haben, berechtigt, selbst zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zur Generalversammlung sind von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzubringen. Davon sind umgehend alle Mitglieder zu informieren. Zusätzliche Tagesordnungspunkte (außer Enthebung bzw. Neuwahl des Vorstandes) können bei Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder auch zu Beginn der Generalversammlung aufgenommen werden.

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter Tagesordnungspunkt Allfälliges können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen und signierten Bevollmächtigung zulässig. Jedes Mitglied ist allerdings nur berechtigt maximal eine weitere Stimme zu führen, alle weiteren schriftlichen Bevollmächtigungen auf dieselbe Person verfallen.

(9) Ist eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zum Zeitpunkt zu dem sie einberufen wurde, nicht von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschickt, so findet die Generalversammlung 15 Minuten nach der angesetzten Zeit statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Präsident*in, in dessen*deren Verhinderung der*die Vizepräsident*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
e. Entlastung des Vorstands;
f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem/der Präsident*in, dem/der Vizepräsident*in, dem/der Referent*in für Finance & Sponsoring und dem/der Referent*in für Scholarships.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der umgehend einzuberufenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das

die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines*einer Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der*die Präsident*in und Vizepräsident*in sowie ein weiteres Vorstandmitglied müssen parteiunabhängig sein (dürfen nicht Mitglieder einer Partei sein). Dies soll auch Signalwirkung für die gelebte Unabhängigkeit haben.

(5) Der Vorstand wird vom*von der Präsident*in, in dessen*deren Verhinderung von dem*der Vizepräsident*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse des Vorstandes in schriftlicher Form festgehalten und allen Mitgliedern des Vorstandes umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Präsident*in den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der*die Präsident*in, bei Verhinderung der*die Vizepräsident*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Der Vorstand hat mit einstimmigem Beschluss aus seinem Kreise eine*n Vizepräsident*in zu bestimmen. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet der*die Präsident*in.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der*die Präsident*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den*die Präsident*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der*die Präsident*in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Präsident*in und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Rechtsgeschäften des*der Präsident*in und des*der Vizepräsident*in. Sämtliche Rechtsgeschäfte bedürfen einer doppelten Zeichnung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der*die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird eine Person vom*von der Präsident*in zum*zur Schriftführer*in bestellt, diese*r führt jeweils bis zum Ende das Protokoll - dies gilt insbesondere für die Generalversammlung und die Vorstandssitzung.

(7) Der*die Referent*in für Finance & Sponsoring ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung des*der Präsident*in tritt der*die Vizepräsident*in dessen*deren Stelle. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den dessen*deren Stelle. Bei Rechtsgeschäften gilt jedoch klarerweise in allen Fällen die doppelte Zeichnungsberechtigung.

(9) Im Falle der Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder, können deren Agenden kurzfristig unter den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden. Es ist ehest möglich ein wählbares Mitglied zu kooptieren und vorläufig mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, jedoch nicht für Angelegenheit die §§ 10 und 12 betreffend, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.